

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



EU-Datenschutz-Verordnung: Der Rat kommt voran

Einwilligung bleibt Verarbeitungsgrundlage von Gesundheitsdaten

Am 13. März erreichte der Rat der Justiz- und Innenminister der EU teilweise allgemeine Ausrichtungen (TAA) zu **zwei Kernpunkten** des Vorschlags zur EU-Datenschutz-Verordnung. Mit der TAA zu Artikeln aus den Kapiteln 6 und 7 des Vorschlags fand der Rat nach langer Diskussion eine Lösung für das zukünftig in Europa bestehende Aufsichtssystem. Für europaweit tätige Unternehmen ist danach als zentraler Ansprechpartner zunächst die Aufsichtsbehörde am Ort der Hauptniederlassung zuständig. Daneben kann es zu einer parallelen Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden kommen, wenn diese Verstöße auf ihren Territorien feststellen oder sich Betroffene bei ihnen beschweren.

Die TAA zu Kapitel 2 betrifft einen zentralen Teil der Verordnung. Es finden sich dort Regelungen zu den Grundprinzipien jeder Datenverarbeitung, der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von einfachen und sensiblen Daten sowie zu den Voraussetzungen für die Einwilligung des Betroffenen in eine Verarbeitung seiner Daten. Zwar wurde in der Ratsarbeitsgruppe DAPIX zwischenzeitlich eine branchenspezifische Erlaubnisnorm diskutiert, die die Verarbeitung von sensiblen Daten für Versicherungs- und Rückversicherungszwecke ermöglicht hätte. Jedoch ist die Aufnahme einer solchen Regelung trotz der Unterstützung durch Deutschland, die Niederlande, Finnland und Kroatien letztlich am Widerstand der anderen Mitgliedstaaten gescheitert. Im Ergebnis bleibt der Status quo erhalten: Nach dem Ratsentwurf ist die Einwilligung auch künftig die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

Aus dem Inhalt

Grünbuch Kapitalmarktunion	3
EFSI-Verordnung	3
EIOPA ITS & Leitlinien zu Solvency II	4
IASB: Bilanzierungsstandards	4
Brüssel-1-Verordnung aktualisiert	5
EIOPA zu Provisionszahlungen	5
EIOPA zu Produktprüfung	6
EbAV im Europäischen Parlament	6
PRIIPs: Level 2-Konsultation	7
Aktionärsrechterichtlinie	7
Europa 2020-Investitionen	8
Motorradfahrer-Forum	8
Transparenzregister	9

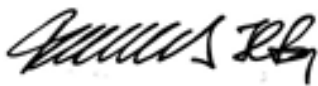
Vorwort

Die europäischen Institutionen stehen weiterhin unter massivem politischen Druck. Problemstellungen, die bereits seit langem viele Kräfte bündeln, haben an Brisanz gewonnen. Dies gilt für die Griechenlandfrage genauso wie für den Ukraine Konflikt und das Flüchtlingsproblem. Die Herausforderung für die EU liegt darin, sich diesen Problemen zu stellen ohne Detailprojekte zurückzustellen.

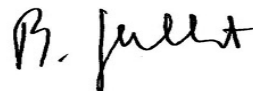
Zu zwei Themen ist das jüngst eindrucksvoll gelungen. In Rekordzeit haben Rat und EP den Europäischen Fonds für strategische Investitionen verabschiedet. Hier steht nun lediglich noch eine Einigung zwischen den Co-Gesetzgebern an. Nun sollten aber noch die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, damit der Raum für private Investments auch wirklich genutzt werden kann.

Für Mai plant die Kommission die Veröffentlichung ihrer Strategie für den Digitalen Binnenmarkt. Diese erste konkrete Skizzierung für Maßnahmen in diesem zentralen Bereich wird die Debatten und Arbeitsprozesse nahezu aller Stakeholder beschäftigen. Zusammengefasst wird schnell klar: Es wird ein spannender politischer Frühsommer in Brüssel.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Ilka
Geschäftsführer Europa / Internationale Beziehungen



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

Als Erlaubnisgrundlage für die Verarbeitung einfacher Daten ist im Ratsentwurf zusätzlich das berechnete Interesse der verarbeitenden Stelle enthalten. Berücksichtigt werden dabei auch die berechtigten Interessen Dritter, so dass wichtige bereits heute im Code of Conduct geregelte Verarbeitungsprozesse, wie etwa die gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder auch die Datenübermittlung an Rückversicherer, weiterhin auf diese Grundlage gestützt werden könnten.

Die derzeitige lettische Ratspräsidentschaft hofft beim kommenden Rat der Justiz- und Innenminister Mitte Juni die allgemeine Ausrichtung der Mitgliedstaaten zur EU-Datenschutz-Verordnung und damit das Trilogmandat zu erreichen. Sollte Lettland die Einigung gelingen, so könnte Luxemburg, als nächste Ratspräsidentschaft, den Rat in die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission führen.

Während die Datenschutz-VO von der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission betreut wird, steht die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CNECT) in Zusammenarbeit mit Vize-Präsident Ansip in den Startlöchern, um die Europäische Union digital zukunftsfest zu gestalten. So soll schon Anfang Mai der **Vorschlag für eine Strategie für den digitalen Binnenmarkt** vorgelegt werden. Zudem hat die GD CNECT Orientierungsarbeiten zum Potenzial und den Anwendungsmöglichkeiten von Big Data begonnen. Es bleibt zu hoffen, dass alle Beteiligten der Europäischen Kommission sich diesen daten-geleiteten Themen gemeinsam nähern und so die technologischen und datenschutzrechtlichen Aspekte gleichzeitig und von allen Seiten beleuchtet werden.

Berlin: Dr. Martina Vohmhof, m.vomhof@gdv.de;
Brüssel: Andrea Lode, a.lode@gdv.de

Europäische Kommission veröffentlicht Grünbuch für eine Kapitalmarktunion

Am 18. Februar 2015 hat die Europäische Kommission ein **Grünbuch für eine Kapitalmarktunion** veröffentlicht. Ziel sind tiefer und besser integrierte Kapitalmärkte und die Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen für die Realwirtschaft. Die Pläne der Kommission sehen eine Einführung der Kapitalmarktunion in mehreren Schritten bis 2019 vor. Das Grünbuch enthält insoweit neben kurzfristigen Initiativen auch Maßnahmen zur mittel- bis langfristigen Integration der Kapitalmärkte.

In einem ersten Schritt wird eine Initiative für qualitativ hochwertige Verbriefungen sowie ein Aktionsplan zur Umsetzung der Kapitalmarktunion erarbeitet. Beides soll noch vor dem Sommer auf den Weg gebracht werden.

Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft sind darüber hinaus die Entwicklung eines europäischen Marktes für Privatplatzierungen, eines integrierten Marktes für Covered Bonds sowie die Harmonisierung von Aspek-

ten des Insolvenzrechts von besonderer Bedeutung. Der GDV begrüßt die Initiative der Kommission ausdrücklich. Soweit Finanzinstrumente, Kapitalmarktstandards und Investorenrechte in den Mitgliedstaaten angeglichen werden und alternative Finanzierungsquellen neben Bankendarlehen für die Finanzierung der Realwirtschaft erschlossen werden, kann dies zu einer Erweiterung und Diversifizierung der Anlagemöglichkeiten von Versicherern beitragen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen gilt es, Doppelregulierung, Widersprüche und Inkonsistenzen zu bereits anderweitig geregelter Materie zu vermeiden. Daher ist eine detaillierte Überprüfung sowohl der bestehenden als auch der neu zu erarbeitenden Vorgaben notwendig.

Berlin: Tim Ockenga, t.ockenga@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber, fwimber@gdv.de

Investitionsoffensive für Europa: EFSI-Verordnung auf dem Weg

Mit dem **Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen** (EFSI) hat die Europäische Kommission den nächsten Schritt zur Umsetzung der Investitionsoffensive für Europa auf den Weg gebracht. Der Fond bildet die Grundlage für die Förderung von Infrastrukturprojekten unter Einbeziehung von privaten Investoren in Europa.

Das Europäische Parlament (EP) und der Rat der EU haben ihre Beratungen bereits abgeschlossen. Im EP sind der Haushaltsausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Währung gemeinsam in der Federführung. Ihren Bericht stimmten die Abgeordneten am 20. April ab. Zuvor hatten sich bereits die Finanzminister am 10. März 2015 auf einen **gemeinsamen Text** geeinigt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Initiative der Europäischen Institutionen ausdrücklich. Bei der Ausgestaltung und Verwendung des EFSI kommt es jedoch

darauf an, dass private Investitionen nicht verdrängt werden (crowding out). Diese sollten grundsätzlich den Vorzug vor der EFSI-Finanzierung erhalten. Zusätzlich ist das Verhältnis von Risiko und Rendite entscheidend, um private Investitionen zu generieren. Das bereits in der EU 2020 Projekt-Bonds-Initiative getestete „Credit Enhancement“ (PBCE) bietet hier eine sinnvolle Lösung. Zudem sollte das PBCE auch auf Beteiligungsinvestitionen (Equity) ausgeweitet werden. Ferner sollte durch ein nachhaltiges Governance-System Vertrauen aufgebaut werden. Der Kommissionsvorschlag lässt diesbezüglich einige Fragen offen. Ein beratendes Gremium von Vertretern institutioneller Investoren, welches dem Steering Committe zur Seite gestellt wird, könnte hier Abhilfe schaffen.

Berlin: Tim Ockenga, t.ockenga@gdv.de;
Brüssel: Florian Wimber, fwimber@gdv.de

EIOPA ITS & Leitlinien zu Solvency II: Regulierung mit Augenmaß notwendig

Anfang März endete die **öffentliche Konsultation** der Europäischen Versicherungsaufsicht (EIOPA) zur zweiten Welle technischer Durchführungsbestimmungen (Implementing Technical Standards, ITS) und Leitlinien zu Solvency II. Die ITS und Leitlinien umfassen wichtige Vorgaben zur Ausgestaltung der quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Berichtswesen sowie Governance-Aspekte des neuen Versicherungsaufsichtssystems, welches ab 1. Januar 2016 zur Anwendung kommt.

Der GDV begrüßt die Möglichkeit, zu den Entwürfen der EIOPA Stellung zu nehmen, ausdrücklich. Die Masse der Vorgaben ist jedoch besorgniserregend. Mit Richtlinie, delegierter Verordnung und den beiden Wellen von ITS und Leitlinien ist das Solvency II-Regelwerk mittlerweile auf über 6700 Seiten angewachsen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen stehen vor einer kaum zu bewältigenden Aufgabe, diese Vorgaben umsetzen zu müssen. Darüber hinaus enthält die zweite Welle – wie

bereits auch die erste Welle – Bestimmungen, die nicht nur über die Regeln der Richtlinie hinausgehen, sondern diesen sogar widersprechen. So kommt es zum Beispiel durch die Verschärfung von Vorgaben zur aufsichtsrechtlichen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und durch die Ausweitung der Berichtspflichten zu zusätzlichen Belastungen, die erneut im Speziellen kleine Unternehmen immens belasten. Gerade diese hatten die Gesetzgeber bei ihren Beratungen zur Omnibus II-Richtlinie im Auge, als sie das Proportionalitätsprinzip stärkten und Erleichterungen vorsahen.

Mit Blick auf den nahenden Anwendungsbeginn von Solvency II und den ohnehin äußerst ambitionierten Zeitplan ist es wichtig, dass der Fokus auf eine konsistente Einführung der neuen Anforderungen gelegt wird.

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;

Berlin: Dr. Fabian Kühnhausen, fkuehnhausen@gdv.de

IFRS 4 Phase II & IFRS 9: Nur zeitgleiche Ersteinführung sachgerecht!

Im Juli 2014 hatte das International Accounting Standards Board (IASB) den finalen **Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten** (International Financial Reporting Standard 9, IFRS 9) formal verkündet. Um seine Gültigkeit in der Europäischen Union zu entfalten, muss IFRS 9 noch die formale Übernahme-prozedur (Endorsement) erfolgreich durchlaufen. Die Europäische Kommission beauftragte im Dezember 2014 die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Erarbeitung einer Übernahmeempfehlung bis Juni 2015. Als obligatorischer Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 9 wurde vom IASB der 01.01.2018 festgelegt.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ergibt sich aus dem aktuellen Endorsement-Prozess ein grundlegendes Problem. Der für die Bilanzierung der Versicherungsverbindlichkeiten relevante **Standard für Versicherungsverträge** (IFRS 4 Phase II) wird aktuell vom IASB noch entwickelt. Mit seiner Fertigstellung ist frühestens Anfang 2016 zu rechnen. Für Versicherer sind beide Standards

jedoch untrennbar verbunden. Es ist daher unabdingbar, dass auch der Erstanwendungszeitpunkt der beiden Standards aufeinander abgestimmt wird. Eine unkoordinierte Einführung des IFRS 9 hätte immense operationelle Folgen für Versicherer und würde Inkonsistenzen in der Finanzberichterstattung hervorrufen, die auch bei deren Nutzern zu Interpretationsproblemen führen würden. Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass die verpflichtende Erstanwendung der Standards vom IASB aufeinander abgestimmt wird. Versicherer sollten erst dann zur Verwendung des IFRS 9 verpflichtet werden, wenn auch der IFRS 4 Phase II zur Anwendung kommt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine angemessene Implementierungsfrist von zumindest drei Jahren den Anwendern in Bezug auf IFRS 4 Phase II gewährt wird.

Brüssel: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;

Berlin: Dr. Adam Gieralka, a.gieralka@gdv.de

Rechtsdurchsetzung in Zivil- und Handelssachen wird vereinfacht

Am 10. Januar 2015 sind überarbeitete Regeln zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung in Zivil- und Handelssachen (VO (EU) Nr. 1215/2012 – **Brüssel-I-Verordnung**) in Kraft getreten. Die neue Verordnung ersetzt VO 44/2001 und betrifft die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Verbrauchern soll es ermöglicht werden, grenzüberschreitende Streitigkeiten effektiv und kostengünstig zu lösen. Die Europäische Kommission erhofft sich von der neuen Regelung Einsparungen in Höhe von 2.000 bis 12.000 EUR pro Rechtsstreitigkeit und insgesamt 48 Millionen EUR pro Jahr.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Eine in einem Mitgliedstaat durchsetzbare Entscheidung in Zivil- oder Handelssachen ist bis auf wenige Ausnahmen automatisch in der gesamten

EU anerkannt und durchsetzbar. Alle zwischengeschalteten Maßnahmen (das so genannte Exequatur-Verfahren) werden abgeschafft.

- Weiterhin will der Europäische Gesetzgeber die Rechtssicherheit in Bezug auf Gerichtsstandsvereinbarungen erhöhen. Die neuen Regeln sollen vermeiden, dass durch rechtsmissbräuchliches Befassen von nicht zuständigen Gerichten die Beilegung der Rechtsstreitigkeit aufgeschoben wird.

Diese Erleichterungen der Rechtsdurchsetzung über die Nationalgrenzen hinweg begrüßt der GDV als einen notwendigen Schritt zur Stärkung des grenzüberschreitenden Verkehrs auch im Bereich der Versicherungen.

Brüssel: Lenka Dzurendová, l.dzurendova@gdv.de;
Berlin: Stefan Sawatzki, s.sawatzki@gdv.de

EIOPA kündigt Positiv- und Negativkataloge für Provisionszahlungen an

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 30. Januar 2015 einen **Technischen Ratschlag** für delegierte Rechtsakte zum Umgang mit Interessenkonflikten beim Vertrieb von Versicherungsanlagensprodukten (IBIP) herausgegeben. Grundsätzliche Vorgaben für solche Interessenkonflikte trifft Artikel 91 der **Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente** (MiFID2), mit dem die **Richtlinie 2002/92/EG** (IMD1) abgeändert wird. Diese Änderungen sind auch als 'IMD1.5' bekannt.

Der Text enthält außer technischen Ratschlägen zu Mindestkriterien für die Feststellung von Interessenkonflikten und Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten auch Empfehlungen zur Regelung der Vergütung von Vermittlern und Angestellten im Versicherungsvertrieb. Damit bestätigt EIOPA ihren Kurs, auf nachgelagerter Ebene die Möglichkeit von Provisionszahlungen stark einschränken oder gar beseitigen zu wollen. Hier bleibt der Gesetzgeber gefordert, seiner

eindeutigen Entscheidung für die Beibehaltung des provisionsbasierten Vertriebs Nachdruck zu verleihen.

Konkret empfiehlt EIOPA, die Provisionszahlungen an Maßnahmen zu binden, die sicherstellen sollen, dass Zuwendungen nicht nur keinen nachteiligen Einfluss auf die Qualität der erbrachten (Beratungs-)Dienstleistung haben (so der Vorschlag des Rats der EU), sondern überdies die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern (entlehnt aus MiFID2). Hierzu sollten nicht-abschließende Positiv- wie Negativlisten erarbeitet werden, aus denen hervorgeht, welche Zuwendungen erlaubt bzw. nicht erlaubt sind.

EIOPA erkennt darüber hinaus auch Potenzial für Interessenkonflikte in den Vergütungssystemen von Angestellten und analysiert daher, wie nationale Maßnahmen in diesem Bereich koordiniert werden können.

Brüssel: Lenka Dzurendová, l.dzurendova@gdv.de;
Berlin: Julian Schmücker, j.schmuecker@gdv.de

EIOPA: Leitlinienentwürfe zu Produktprüfungsprozessen aus Kundensicht

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) wertet zurzeit Antworten auf ihre **Konsultation zum Leitlinienvorschlag für Produktprüfungsprozesse aus Kundensicht** (product oversight & governance, POG) aus. Die Konsultationsfrist lief am 23. Januar 2015 ab.

Die Prüfungsprozesse sollen nach den Entwürfen von EIOPA unter anderem die folgenden Schritte umfassen:

- positive und negative Identifizierung des Zielmarktes und zielgruppengerechtes Design;
- Produkttests bzw. -analysen;
- laufende Produktprüfungen, um aus Verbrauchersicht negative Entwicklungen festzustellen und hierauf angemessen zu reagieren;
- Identifizierung von Vertriebskanälen;
- Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vertriebskanäle POG-Vorgaben der Versicherungsunternehmen einhalten.

Die Leitlinien sollen grundsätzlich für alle Arten von Versicherungsprodukten gelten.

EIOPA stützt ihr Vorhaben auf Art. 16 der **EIOPA-Verordnung**, aus dem sie eine generelle Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Leitlinien. Auf Ebene der Rahmengesetzgebung besteht zurzeit noch keine Vorgabe zu Produktprüfungsprozessen. Im Rahmen der **Reform der Versicherungsvermittlungsrichtlinie** wird die Einführung und Ausgestaltung von Vorgaben zu POG-Prozessen von den Co-Gesetzgebern noch diskutiert. Diese Reform ist mit dem Anfang der Trilog-Verhandlungen am 26. Februar 2015 erst in die entscheidende Phase eingetreten. EIOPA sollte diesen Entscheidungen nicht vorgreifen. Aus Sicht der Versicherer soll die Richtlinie selbst eine zweckmäßige Beschränkung des Anwendungsbereichs und klare Grenzen für die Ausgestaltung durch die Exekutive vorsehen.

Brüssel: Lenka Dzurendová, l.dzurendova@gdv.de;
Berlin: Silja Fischer, s.fischer@gdv.de

Betriebliche Altersvorsorge – EU-Parlament startet Diskussionen

Die Debatten im Europäischen Parlament (EP) zur Überarbeitung der Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) haben begonnen. Neben dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung ist der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) mitberatend. Der Verfasser der EMPL-Stellungnahme, Jeroen Lenaers (Niederlande, Europäische Volkspartei), hat inzwischen seinen **Entwurf** veröffentlicht. Ferner fand am 5. März 2015 die erste Aussprache dazu im EMPL-Ausschuss statt.

In dem Entwurf werden EbAV als Altersversorgungseinrichtungen definiert, die – vorrangig und in erster Linie – einen sozialen Zweck verfolgen. Die Richtlinie soll explizit auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet werden. Insbesondere regt Lenaers eine Streichung aller delegierten Rechtsakte zur rentenbezogenen Risikobewertung, zum Rentenanwartschaftsbescheid und zur Vergütungspolitik an. Eine allgemeine Überarbeitung der Richtlinie durch die Europäische Kommission nach einer Konsultation durch EIOPA soll nun erst nach sechs anstatt vier Jahren stattfinden.

Die Vorgaben für Informationspflichten an potentielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und -empfänger werden in dem Entwurf sehr abstrakt formuliert. Die genauen Inhalte sollen auf der Mitgliedstaatenebene festgelegt werden. So sind insbesondere Informationspflichten zu Besonderheiten der EbAV, wie Existenz der Insolvenzversicherungssysteme und Leistungskürzungsmöglichkeiten, nicht im Entwurf vorgesehen. Die Möglichkeit der Rückversicherung der EbAV wurde, im Gegensatz zur Position des Rates, leider nicht in den Entwurf aufgenommen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Thema im Rahmen der Parlamentsverhandlungen oder im Trilog mit dem Rat doch aufgegriffen wird.

Eine Positionierung des Europäischen Parlaments zum Kommissionsvorschlag wird für das zweite Halbjahr 2015 erwartet.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;
Berlin: Dr. Katja Krol, k.krol@gdv.de

PRIPs-Verordnung: GDV nimmt an Level 2-Konsultationen teil

Ende 2014 veröffentlichten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zwei Papiere zur Vorbereitung von Level 2-Maßnahmen für die PRIIPs-Verordnung: ein **ESA-Diskussionspapier** für die Gestaltung der Basisinformationsblätter, insbesondere zur Darstellung von Performance-Szenarien, Kosten und Risiken und ein **EIOPA-Konsultationspapier** zu Interventionsbefugnissen der Aufsichtsbehörden.

Der Verband hat sich an beiden Konsultationen beteiligt und dabei in erster Linie gefordert, dass die Eigenschaften und Besonderheiten der Versicherungsanlageprodukte richtig und angemessen berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Information ist zu beachten, dass Versicherungsanlageprodukte im Vergleich zu reinen Anlageprodukten Versicherungsschutz gegen biometrische Risiken enthalten. Dies ist bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

In Bezug auf Interventionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass die Komplexität der Versicherungsanlageprodukte kein Kriterium für Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes sein kann, da diese Produkte naturgemäß einen gewissen Grad an Komplexität z. B. für die Darstellung der Garantien besitzen.

Die ESA werden dieses Jahr zwei weitere Konsultationen zur Gestaltung der Basisinformationsblätter sowie Verbrauchertests durchführen. Ab dem 31. Dezember 2016 müssen für die unter die Verordnung fallenden Anlageprodukte Kurzinformativblätter vorgelegt werden.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;
Berlin: Theo Tremmel, t.tremmel@gdv.de

Aktionärsrechterichtlinie: Verhältnismäßigkeit wahren

Der **Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Aktionärsrechterichtlinie** wird derzeit im Europäischen Parlament (EP) und im Rat der EU behandelt. Der GDV begrüßt die Anliegen, die Rechte der Aktionäre zu stärken und eine langfristige Anlagestrategie zu fördern. **Einzelne Vorschläge der Kommission** sowie manchen Änderungsvorschlag aus dem EP sehen die deutschen Versicherer jedoch kritisch.

Vor allem die geplante Verpflichtung zur Offenlegung sowie zur Einbeziehung aller Aktionäre in die Anlagestrategie ist weder sachgerecht noch umsetzbar. Auch die Zustimmungspflicht der Hauptversammlung zu Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (related party transactions) und die Involvierung der Aktionäre in die Vergütungspolitik sind unverhältnismäßig und bürokratisch. Keinesfalls darf der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan marginalisiert werden. Zudem gibt es für die Versicherungswirtschaft bereits Vorgaben zur Offenlegungspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden. Entsprechende EP-Vorschläge für Ausnahmen sind zu begrüßen.

Die sehr bedenkliche Forderung des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) nach einer länderspezifischen Offenlegung von Steuer- und Gewinndaten großer Unternehmen (CBCR) wurde zuletzt im Rahmen der 2014 verabschiedeten **Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen** diskutiert und zurückgestellt. Stattdessen wird der für Juli 2018 vorgesehene CBCR-Evaluierungsbericht gemäß der geltenden **Bilanzierungsrichtlinie** abgewartet. Der GDV plädiert weiterhin für ein Abwarten dieses Berichts, bevor neue Forderungen zu CBCR erhoben werden.

Im EP hat der ECON bereits eine **Stellungnahme** vorgelegt. Der federführende Rechtsausschuss soll Anfang Mai abstimmen. Ein **Berichtsentwurf** und Änderungsanträge liegen bereits vor.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Martin Lange, m.lange@gdv.de

Europa 2020: Investitionen sind der Schlüssel für Wachstum

Die Europäische Kommission setzt zur Ankurbelung von Wachstum und Beschäftigung auf die Investitionsoffensive für Europa, die Beschleunigung der Strukturreformen und fiskalische Konsolidierung in den Mitgliedstaaten. Dies hat sie vor dem Hintergrund der **Wachstumsstrategie „Europa 2020“** wiederholt deutlich gemacht. Der GDV hält langfristige Investitionen und die privatwirtschaftliche Infrastrukturfinanzierung ebenfalls für Schlüsselthemen (siehe auch Artikel zu EFSI) und hat dies in seinem **Beitrag zur „Europa 2020“-Konsultation** ausgedrückt.

Aus Sicht des GDV sind demnach die großen Herausforderungen bis 2020: Die Folgen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise, der demografische Wandel, die Klimaveränderung, die bestehende Investitionslücke sowie die niedrigen Zinsen. Die Kernpunkte der GDV-Stellungnahme sind:

- Budgetkonsolidierungen und Strukturreformen fortsetzen,
- Investitionspotenzial institutioneller Investoren konsequent nutzen,

- Schrittweisen Ausstieg aus dem Niedrigzinsumfeld angehen,
- Auswirkungen der demografischen Alterung nicht unterschätzen,
- Versicherer in Diskussion zur Cyber- und IT-Infrastruktur einbeziehen,
- mehr Engagement bei Klimaanpassung und -forschung notwendig.

In einer Anfang März veröffentlichten **Mitteilung** fasst die Kommission die Ergebnisse der Konsultation zusammen und kündigt an, bis Ende des Jahres Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Strategie Europa 2020 vorzulegen. Ziel der **Europa 2020-Strategie** ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Hierzu wurden Kernziele in den mehreren Bereichen, darunter Beschäftigung, Forschung und Klima/Energie formuliert.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;

Europäisches Forum der Motorradfahrer diskutiert Ergebnisse des RIDERSCAN-Projekts

Anfang Februar fand das von der Federation of European Motorcyclists' Associations (FEMA) organisierte **European Motorcyclists Forum** statt, welches sich damit befasste, wie den Herausforderungen an die Motorradsicherheit für das kommende Jahrzehnt begegnet werden kann. Diskutiert wurden die Ergebnisse des RIDERSCAN-Projekts. Im Rahmen des Projekts wurden bestehende Erkenntnisse und Erfahrungen in acht für die Motorradsicherheit relevanten Bereichen gesammelt. Dies erfolgte mit dem Ziel, Handlungsfelder zu identifizieren und den zuständigen Behörden Empfehlungen an Hand zu geben, wie sich Motorradsicherheit verbessern lässt. Zudem wurde ein grenzüberschreitendes Netzwerk aufgebaut. Bei den acht Bereichen handelt es sich um Training, Tests und Zulassung, Datensammlungen und Statistiken, Infrastruktur, Unfallberichte, Forschung, Verkehrsmanagement, Sensibilisierungskampagnen sowie nationale Strategien.

Der GDV beteiligte sich mit einer **Präsentation** zum Thema Alleinunfälle von Motorradfahrern in Deutschland. Eine entsprechende Untersuchung der Unfallforschung der Deutschen Versicherungswirtschaft hat ergeben, dass der Prozentsatz von Alleinunfällen (Unfälle ohne weitere Beteiligte) mit schweren Verletzungen bei Motorradfahrern sehr hoch ist.

Vertreter der Europäischen Kommission äußerten sich sehr zufrieden mit den Ergebnissen des RIDERSCAN-Projekts und kündigten an, diese bei der Halbzeit-Evaluierung der Politischen Orientierungen zur Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 einfließen zu lassen. Der GDV wird die entsprechenden Entwicklungen eng begleiten.

Berlin: Siegfried Brockmann, s.brockmann@gdv.de;
Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de

**Europabüro**

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

GDV bekennt sich zu Transparenz

Ende Januar ging die „zweite Generation“ des gemeinsamen Transparenzregisters von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament online. Der GDV ist seit Einführung des Registers 2008 freiwillig registriert und hat seinen **Eintrag** dem neuen Design angepasst. Mit einem **Compliance-Leitfaden** hat der GDV bereits 2012 seine Vorstellung einer integren, an ethischen Grundsätzen orientierten Interessenvertretung manifestiert.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Barbara Gallist

Redaktion:
Andrea Lode

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de